

§ 14

(1) Für erforderliche Ermittlungs- oder Schutzmaßnahmen ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zuständig, wenn diese Maßnahmen wegen der allgemeinen Gefahr des gehäufteten Auftretens von Krankheiten über einen Kreis hinaus notwendig sind.

(2) Der § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 15

(1) Personen, auf die sich Ermittlungsmaßnahmen (§ 12) oder Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten (§ 13) erstrecken oder die durch solche Maßnahmen in ihren Tätigkeiten und ihrem Vermögen betroffen werden, haben diesen Maßnahmen Folge zu leisten.

(2) Sie haben den mit der Vornahme und Durchführung der Maßnahmen Beauftragten auf Verlangen sachdienliche Auskunft zu erteilen. Diese Beauftragten haben das Recht des Zutritts auf Grundstücke, in Gebäude und in sämtliche Räume, der Untersuchung von Personen und Sachen sowie der Entnahme von Untersuchungsproben.

(3) Bei Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen ist erforderlichenfalls die besondere gesundheitliche Beobachtung in einem Krankenhaus (Isolierung) oder die wiederholte ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

(4) Personen, auf die sich Ermittlungsmaßnahmen erstrecken oder die aus einer Absonderung, Beobachtung oder Behandlung entlassen werden sollen, sind verpflichtet, sich den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und der Entnahme von Untersuchungsproben zu unterziehen.

§ 16

(1) Für Grundstücke, Räume und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Krankheitsserregern behaftet sind, kann die einmalige, wiederholte oder laufende Desinfektion verlangt oder vorgenommen werden.

(2) Ist eine Desinfektionsmaßnahme zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten an Gegenständen, von denen sicher anzunehmen ist, daß sie mit Erregern übertragbarer Krankheiten (§ 1 Absätze 1 und 2) behaftet sind, nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte eines Gegenstandes zu kostspielig, so kann die Vernichtung verlangt oder vorgenommen werden oder eine vorübergehende Sicherstellung durchgeführt werden.

(3) Kranke sowie Personen und Gegenstände, von denen sicher anzunehmen ist, daß sie mit Erregern übertragbarer Krankheiten (§ 1 Absätze 1 und 2) behaftet sind, können von der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

(4) Die Verteilung von tierischen Schädlingen, die zur Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten direkt oder indirekt beitragen, kann verlangt oder vorgenommen werden.

(5) Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

§ 17

(1) Die staatlichen Organe, Einrichtungen und Betriebe haben die von den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens getroffenen Maßnahmen zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten zu befolgen und zu unterstützen.

(2) Sie haben in ihren Wirkungsbereichen eigenverantwortlich die sich aus den erlassenen Vorschriften ergebenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten zu treffen. Für die Festlegung und Durchführung dieser Maßnahmen sind die Leiter der staatlichen Organe, Einrichtungen und Betriebe persönlich verantwortlich.

§ 18

Der Minister für Gesundheitswesen kann zur Eindämmung und Verhütung von Epidemien für das Gesamtgebiet oder einzelne Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Einlaß und Auslaß der dem Personenverkehr und Frachtverkehr dienenden Transportmittel, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, die Einreise und Beförderung von Personen und Gegenständen beschränken oder verbieten, den Einlaß von Seeschiffen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen sowie andere umfassende Schutzmaßnahmen anordnen. Diese Maßnahmen sind allgemein bekanntzumachen.

§ 19

Soweit es die rechtzeitige Durchführung von Maßnahmen der Seuchebekämpfung und -Verhütung erforderlich macht, können die im staatlichen Gesundheitswesen beschäftigten Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hygieneinspektoren, Desinfektoren und anderes für den Seucheneinsatz notwendiges medizinisches Personal vom Ministerium für Gesundheitswesen oder Rat des Bezirkes bis zu einer Dauer von sechs Wochen zu Arbeiten auf bestimmten Arbeitsplätzen abgeordnet werden. Durch den vorübergehenden Seucheneinsatz wird das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

§ 20

(1) Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch nicht weiter oder teilweise nicht verwendet werden können oder welche auf Verlangen vernichtet worden sind, ist auf Antrag Entschädigung zu gewähren. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoffen behaftet ist. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit der Zahlung erlischt jede weitere Entschädigungsverpflichtung. Entschädigungsansprüche müssen binnen drei Monaten seit Entstehung des Schadens bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises geltend gemacht werden.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß Abs. 1 fällt weg,

a) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit Krankheitsstoffen behaftet oder auf behördliches Verlangen zu desinfizieren waren.